

## Entsprechenserklärung 2014

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft verpflichtet, jährlich darzulegen, inwiefern den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird. Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG erklären, dass den derzeit gültigen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit den unten aufgeführten Abweichungen seit Veröffentlichung der Empfehlungen im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

- In Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex wird die Vereinbarung eines bestimmten Selbstbehalts in D&O-Policen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder) auch für Aufsichtsratsmitglieder empfohlen. Nach Auffassung der Gesellschaft wird die Haltung des Aufsichtsrats zu einer verantwortungsvollen Handlungsweise und die Einhaltung des deutschen Rechts nicht durch einen solchen bestimmten Selbstbehalt verbessert. Auch würde ein Selbstbehalt die Attraktivität der Aufsichtsratsstätigkeit reduzieren und damit auch die Chancen der Gesellschaft, im Wettbewerb qualifizierte Bewerber hierfür zu gewinnen. Der Empfehlung des Kodex wurde und wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.
- Ziffer 4.1.5 des Kodex empfiehlt bei der Besetzung von Führungspositionen den Aspekt der Vielfalt in Betracht zu ziehen und, insbesondere, eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die Youbisheng Green Paper AG respektiert den Aspekt der Vielfalt. Allerdings liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Qualifikation der Kandidaten (Männer und Frauen).
- Nach Ziffer 4.2.2 setzt das Aufsichtsratsplenum die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen. Gemäß Ziffer 4.2.3 des Kodex sollen monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen, die auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sind. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Ei-

ne nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Im Jahr 2013 wich die Youbisheng Green Paper AG von diesen Bestimmungen des Kodex ab, da der Vorstand keine Vergütung für seine Dienstleistung als Mitglied des Vorstands erhielt. Die Mitglieder des Vorstands erhielten nur eine Vergütung für ihre Dienste als Direktoren und / oder leitende Angestellte von Tochtergesellschaften. Diese Vergütung setzt sich aus einem Festgehalt und einem Bonus zusammen. Darüber hinaus erhalten sie keine variablen monetären Vergütungen.

- Die Youbisheng Green Paper AG weicht von den in Ziffer 5.1.2 des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten als Mitglieder des Vorstands werden auf rein objektiver Basis getroffen und ziehen hauptsächlich die berufliche Qualifikation der Kandidaten im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Vielfalt in Betracht. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass für starre Altersgrenzen und wird seine Personalentscheidungen nach sachgerechten Erwägungen jeweils individuell treffen.
- Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht der Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG nur aus drei Mitgliedern und bildet keine Ausschüsse. Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jeder Ausschuss, der Entscheidungen vornimmt auch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, ist die Einrichtung von Ausschüssen weder erforderlich noch zweckmäßig. Damit weicht das Unternehmen von der Empfehlung aus Ziffer 5.3 des Kodex ab.
- Der Aufsichtsrat soll gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen und die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung jeweils allein von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, aber nicht vom Geschlecht oder einer starren Altersgrenze leiten lassen. Feste Zielgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen, sind aus diesem Grund nicht vorgesehen. Im Ergebnis führt dies zu einer Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK.
- Gemäß Ziffer 5.4.5 sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen und

---

dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Da die Anforderungen des Begriffs "angemessen" nicht klar sind, erklärt die Gesellschaft aus Gründen der Vorsicht von der Empfehlung abzuweichen.

- Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahres und die Zwischenberichte voraussichtlich nicht innerhalb von 45 Tagen ab Ende des Berichtszeitraums öffentlich zur Verfügung gestellt werden, anders als in Ziffer 7.1.2 des Kodex empfohlen. Die Gesellschaft kann angesichts der Notwendigkeit, ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einzubeziehen, nicht garantieren, dass sie diese empfohlenen Fristen des Kodex einhalten kann. Der Konzernabschluss wird jedoch innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden, und Zwischenberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht werden.